



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	22.06.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage vom 16.03.2009

Die Verwaltung nimmt zu der Anfrage von Herrn Simon, wann mit einer Beteiligung in den genannten Bebauungsplanverfahren zu rechnen ist, wie folgt Stellung:

Bebauungsplan-Entwurf „Wohnen am Strom“ in Köln-Stammheim

Zu dem Bauleitplanverfahren ist bisher nur ein Einleitungsbeschluss herbeigeführt worden. Derzeit ruht das Verfahren, weil zunächst ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse dieses Gutachtens sind maßgeblich für eine Entscheidung, ob und wann das Planverfahren fortgeführt wird. Ob eine Beteiligung des Landschaftsbeirates erfolgen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

Bebauungsplan-Entwurf „An der Rather Burg“ in Köln-Rath/Heumar

Das Bauleitplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt, d. h. Eingriffe, die durch das Vorhaben zu erwarten sind, sind zulässig. Die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist nicht erfolgt. Eine Beteiligung des Landschaftsbeirates ist von Seiten meines Amtes nicht vorgesehen.

Bebauungsplan-Entwurf „Gereonshof“ in Köln-Altstadt/Nord

Das Vorhaben liegt im Innenbereich gemäß § 34 BauGB und überplant den Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes aus den 70er Jahren, der im Parallelverfahren teilweise aufgehoben werden soll. Die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist daher entbehrlich, zu entfernende Gehölze unterliegen der Baumschutzsatzung und werden über die Vorgaben dieses Instruments ausgeglichen. Im Planraum befindliche Naturdenkmale werden als zu erhalten-

de Bäume festgesetzt, eine Beteiligung des Landschaftsbeirates ist von Seiten meines Amtes nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Erteilung einer Fällgenehmigung eines Naturdenkmals ist der Landschaftsbeirat bereits beteiligt worden, federführend ist hier 57.

gez. Dr. Bauer